ABTEILUNGSORDNUNG DER SCHWIMMABTEILUNG DES VfL-NÜRNBERG

Die „Schwimmabteilung“ des VfL Nürnberg e.V. ist eine nicht rechtsfähige Unterabteilung des VfL Nürnberg e.V. mit dem Ziele, den Schwimmsport auszuüben. In Ergänzung zur Satzung des VfL Nürnberg e.V. gilt für sie zusätzlich folgende Abteilungsordnung:

§ 1

(1) Die Schwimmabteilung des VfL. Nürnberg e.V. besteht aus

a) aktiven Mitgliedern
b) passiven Mitgliedern
c) Jugendmitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Wehrpflichtigen, Studenten und Auszubildenden.
d) Rentnern

(2) Alle Mitglieder müssen zugleich auch Mitglieder des VfL Nürnberg e.V. (Hauptverein) sein.

§ 2

(1) Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht nach schriftlicher Anmeldung (Vordruck) durch die Abteilungsleitung. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Abteilungsleitung mit Mehrheit. Voraussetzung für die Aufnahme in die Abteilung ist die Mitgliedschaft im Hauptverein.

(2) Die Anzahl der aktiven Mitglieder ist begrenzt. Sie richtet sich nach den vom städtischen Bäderamt zugeteilten Trainingszeiten und den üblichen Regeln für die Größe von Übungsgruppen im Schwimmsport.

(3) Sollte seitens der Abteilungsleitung eine Ablehnung der Aufnahme erfolgen, wird auf Antrag des Bewerbers eine Überprüfung durch den Vorstand des Hauptvereins durchgeführt.

§ 3

(1) Alle aktiven Mitglieder der Schwimmabteilung haben einen jährlichen Abteilungsbeitrag zu entrichten. Dieser gilt als Gebühr für die Benützung der Übungsstätten innerhalb des Übungsbetriebes und der Veranstaltungen der Schwimmabteilung des VfL.

Abteilungsbeitrag

Aktive Mitglieder	€ 38,--
Aktive Mitglieder nach §1/1.c.u.d.	€ 27,50
Passive Mitglieder	€ 0,--

(2) Studenten und Auszubildende können die ermäßigten Beiträge nach Vollendung des 18. Lebensjahres nur dann eingeräumt bekommen, wenn sie bis zum 15. Dezember eines jeden

Jahres der Abteilungsleitung eine Bescheinigung über das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Ermäßigung vorlegen.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Abteilungsleitung für bestimmte Mitglieder den Abteilungsbeitrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Auf Antrag hat die Abteilungsleitung diese Maßnahme zu begründen.

(4) Der Vorstand des Hauptvereines kann aus wichtigem Grund die Beiträge für bestimmte Mitglieder ermäßigen, stunden oder erlassen. In diesem Fall hat der Hauptverein die dadurch ausfallenden Gelder zu übernehmen.

(5) Zur Deckung von Sonderausgaben kann die Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Vorstandes des Hauptvereins die Erhebung von Umlagen beschließen. Die Erhebung mehrerer Umlagen ist innerhalb von zwei Jahren nicht zulässig. Die Einnahme aus Umlagen und ihrer Verwendung sind im Kassenbericht auszuweisen.

(6) Der jährliche Abteilungsbeitrag ist mit dem Beitrag für den Hauptverein zu zahlen. Mitglieder, die erst nach dem 30.06. in die Abteilung eintreten, müssen nur die Hälfte des Abteilungsbeitrages entrichten.

§ 4

(1) Die aktiven und passiven Mitglieder sind berechtigt, an ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen. Nur anwesende volljährige Mitglieder sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Nicht stimmberechtigte haben durch ein Elternteil Rederecht aber kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 5

(1) Die Mitgliedschaft in der Schwimmabteilung endet:

a) durch Austritt gemäß §7 der Satzung des VfL Nürnberg
b) Bei Fortbestehen der Mitgliedschaft im Hauptverein durch fristgerechte Kündigung mit einem eingeschriebenen Brief an die Abteilungsleitung zum nächsten Jahresende.
c) Durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein solcher liegt vor, wenn das Mitglied mit der Leistung des Mitgliedsbeitrages des Hauptvereins oder des jährlichen Abteilungsbeitrages der Schwimmabteilung trotz schriftlicher zweimaliger Mahnung, mehr als drei Wochen nach der letzten Zahlungsaufforderung im Verzug ist, gegen die Satzung und Ziele des Hauptvereins oder der Schwimmabteilung verstößt, oder sich grob unsportlich oder unehrenhaft benimmt.

   Der Ausschluss wird auf Antrag der Abteilungsleitung vom Vorstand des Hauptvereins beschlossen, das Mitglied ist vorher zu hören.

(2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.

§ 6

Organe der Abteilung sind:

- die Abteilungsleitung
- die Mitgliederversammlung

§ 7

(1) Die Abteilungsleitung besteht aus fünf Mitgliedern:

- dem Abteilungsleiter
- dem Abteilungskassier
- dem Schriftführer
- dem Schwimmwart nach DSV
- dem Referenten für Freizeit und Breitensport nach DSV

(2) Die Abteilungsleitung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Abteilungsleiter.

(3) Die Schwimmabteilung wird gegenüber dem Hauptverein durch den Abteilungsleiter oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 8

(1) Die Abteilungsleitung ist bei Anwesenheit von drei ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie muss auf Antrag von drei ihrer Mitglieder durch den Abteilungsleiter einberufen werden.
Sie soll mindestens einmal im Vierteljahr tagen.
Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

(2) Dem Abteilungsleiter oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter obliegt die Einberufung der Mitgliederversammlung. Er ist insbesondere verantwortlich für die fristgerechte Aufstellung des Etats durch die Abteilungsleitung.

(3) Die Abteilungsleitung ist verpflichtet, die laufenden Ausgaben für den Sportbetrieb aus dem jährlichen Etat zu decken.

(4) Der Abteilungskassier ist zuständig für den Mitgliedsnachweis und die Bestreitung der laufenden Ausgaben für den Sportbetrieb.

(5) Der Abteilungskassier ist jährlich nach Prüfung seiner Kassengeschäfte durch den Hauptkassier des Hauptvereins zu entlasten. Dieser hat jederzeit volles Einsichts- und Kontrollrecht in alle entsprechenden Unterlagen.

(6) Finanzielle Verpflichtungen oder Aufträge mit Belastung des Hauptvereins dürfen nur im Einvernehmen mit der Vorstandschaft des Hauptvereins eingegangen werden.

§ 9

(1) Jedes Jahr ist nach Abschluss der Saison und vor der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins eine ordentliche Mitgliederversammlung der Schwimmabteilung von der Abteilungsleitung anzusetzen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin durch Veröffentlichung in den VfL Mitteilungen mit einem Vorschlag zur Tagesordnung

(2) Auf Wunsch von einer 2/3 Mehrheit der Abteilungsleitung oder 25% der stimmberechtigten Mitglieder der Schwimmabteilung, oder auf Verlangen des Vorstandes des VfL Nürnberg, ist von der Abteilungsleitung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierzu ist mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen.

(3) Der Vorstand des Hauptvereins ist zur Mitgliederversammlung mit einzuladen.

§ 10

(1) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben

a) die Abteilungsbeiträge festzulegen,
b) grundsätzliche Entscheidungen für die Abteilung zu treffen.
c) Die Abteilungsleitung für jeweils zwei Jahre zu wählen, bzw. gegebenenfalls erforderliche Nachwahlen durchzuführen,
d) den Rechenschaftsbericht der Abteilungsleitung entgegen zu nehmen und über die Entlastung zu entscheiden.

(2) Die Festsetzung des jährlichen Abteilungsbeitrages bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Hauptvereins, die Wahl bzw. Abwahl des Abteilungsleiters bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung des Hauptvereins.

§ 11

(1) Eine Änderung dieser Abteilungsordnung der Schwimmabteilung des VfL Nürnberg ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Schwimmabteilung und mit Zustimmung der Delegiertenversammlung des VfL Nürnberg e.V. möglich.

Dabei bedarf es der 2/3 Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Schwimmabteilung.

(2) Gemäß Ziffer 3.3 der Geschäftsordnung des VfL Nürnberg e.V. wird diese Abteilungsordnung erst nach Bekanntgabe in der nächsten Delegiertenversammlung des Gesamtvereins rechtskräftig.

§ 12

Bei Auflösung der Abteilung fällt das Vermögen dem Hauptverein zu

§ 13

Diese Satzung wurde von der Schwimmabteilung des VfL Nürnberg e.V. am 25.07.1984 beschlossen und bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung des VfL Nürnberg e.V..

Die Satzung wurde laut Beschluss der Mitgliederversammlung der Schwimmabteilung vom 12.12.2003 in folgenden Punkten geändert:

a) Die “Satzung der Schwimmabteilung des VfL-Nürnberg“ wird in “Abteilungsordnung der Schwimmabteilung des VfL-Nürnberg“ umbenannt.
b) Änderung des § 8 Absatz (5):
   Der Abteilungskassier ist jährlich nach Prüfung seiner Kassengeschäfte durch den Hauptkassier des Hauptvereins zu entlasten. Dieser hat jederzeit volles Einsichts- und Kontrollrecht in alle entsprechenden Unterlagen.
c) Änderung des § 3 Absatz (1): <u>Abteilungsbeitrag</u>

Aktive Mitglieder	Euro 38,-
Aktive Mitglieder nach §1 Absatz (1) c und d	Euro 27,50

   Der Abteilungsbeitrag für passive Mitglieder wird gestrichen.
d) Die Abteilungsbeiträge für Schwimmkurse werden aus der Abteilungsordnung herausgenommen. Diese werden zukünftig von der Abteilungsleitung festgelegt.